

ISABELLA CLEMM

Vorläufige Maßnahmen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
201*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 201

herausgegeben von

Rolf Stürner



Isabella Clemm

Vorläufige Maßnahmen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Kriterien für die gerichtliche Anordnungsentscheidung

Mohr Siebeck

Isabella Clemm, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg und Genf; 2020 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, Europäisches Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Regensburg; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Nürnberg.
orcid.org/0009-0006-3360-470X

ISBN 978-3-16-162827-6 / eISBN 978-3-16-162828-3

DOI 10.1628/978-3-16-162828-3

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gebührt allen voran meinem hochverehrten Doktorvater, *Professor Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)*. Er weckte nicht nur bereits im Studium mein Interesse am Insolvenzrecht und gab die Anregung für diese Arbeit, sondern stand mir auch in jeder Phase der Promotion mit großem Engagement zur Seite. Für sein immer offenes und kritisches Ohr, seine jederzeitige Diskussionsbereitschaft sowie seine fortwährende Unterstützung bin ich zutiefst dankbar. Herzlich danke ich auch *Professorin Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)* für die Übernahme und umgehende Erstellung des Zweitgutachtens sowie *Professor Dr. Rolf Stürner* für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Das Entstehen dieser Arbeit wurde gefördert durch Promotionsstipendien des Bayerischen Programms zur Realisierung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre sowie des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Dafür bin ich sehr dankbar, ebenso für die Auszeichnung dieser Arbeit mit dem Juratisbona-Preis 2023 durch den Alumni-Verein der juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Der Studienstiftung ius vivum danke ich für die großzügige finanzielle Förderung bei der Drucklegung.

Von Herzen danke ich außerdem meinen Kollegen *Jens Bauer, Samuel Gafus, Sophie-Marie Hörer* und *Mareike Klappert*, die mit mir jede Höhe und Tiefe der Promotionsphase durchlebt haben und sie auf diese Weise zu einer für mich großartigen Zeit werden ließen. *Lukas Frischholz* danke ich sehr für seinen Einsatz beim Korrekturlesen.

Der bedingungslose Rückhalt und die unermüdliche Unterstützung meiner Familie haben meine bisherige Ausbildung ermöglicht und stets begleitet, weshalb ihr diese Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet ist. In besonderer Weise gilt das für meine Großeltern, *Anna und Anton Dürr* sowie *Edith und Dr. Hermann Clemm*, die mich alle auf ihre eigene Art ganz maßgeblich geprägt und gefördert haben.

Regensburg, im September 2023

Isabella Clemm

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 Kapitel I: Einführung.....	 1
§ 1 <i>Anlass und Gegenstand der Untersuchung</i>	1
I. Wirkungsweise vorläufiger Maßnahmen und unklare Anordnungsvoraussetzungen	1
II. Vorläufige Maßnahmen im insolvenzrechtlichen Gesamtkontext.....	2
III. Rechtsunsicherheit infolge der vagen Gesetzesformulierung.....	3
IV. Defizitäre Anordnungspraxis	4
V. Systematisierungsbedürfnis.....	5
§ 2 <i>Ziel und Gang der Darstellung</i>	5
I. Systematisierung der Anordnungsentscheidung durch entscheidungsleitende Kriterien	5
II. Eingrenzung auf Schuldner der Rechtsform GmbH.....	5
III. Von dogmatischen Grundlagen über Verfahrenstypizitäten zu entscheidungsleitenden Kriterien	7
 Kapitel II: Rechtliche Rahmenbedingungen vorläufiger Maßnahmen.....	 9
§ 3 <i>Vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO</i>	9
I. Verfahrensrechtliche Einbettung: Das Eröffnungsverfahren.....	9
II. Bedürfnis und Zweck vorläufiger Maßnahmen	17
III. Inhalt der Maßnahmen	22
IV. Dogmatische Einordnung.....	26
V. Anordnungsvoraussetzungen	34

VI. Grundrechtsintensität und Rechtsschutzmöglichkeiten	53
VII. Zwischenfazit	77
<i>§ 4 Maßnahmen nach § 21 InsO in der vorläufigen Eigenverwaltung und Schutzschirm</i>	<i>78</i>
I. Voraussetzungen der vorläufigen Eigenverwaltung und Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens	78
II. Maßnahmenrepertoire der vorläufigen Eigenverwaltung	83
III. Unterschiede zu vorläufigen Maßnahmen im klassischen Eröffnungsverfahren und Rechtfertigung der Divergenzen.....	85
<i>§ 5 Stabilisierungsanordnungen nach § 49 StaRUG</i>	<i>87</i>
I. Verfahrensrechtlicher Rahmen – Grundkonzeption des StaRUG.....	87
II. Stabilisierungsanordnungen nach § 49 StaRUG als Sicherungsmaßnahmen des Sanierungsrechts	95
III. Die gerichtliche Anordnungsentscheidung.....	101
IV. Eingriffe in Gläubigerrechte	108
V. Rechtsschutzmöglichkeiten.....	110
VI. Sanierungsgerichtete Sicherungsmaßnahmen mit präzisen Anordnungsvoraussetzungen und anhaltendem Rechtsschutzdefizit...	111
<i>§ 6 Vergleich der Anordnungsentscheidung nach § 21 InsO und §§ 49 ff. StaRUG</i>	<i>112</i>
I. Eröffnungsverfahren versus Restrukturierungsrahmen: Unterschiede in der tatsächlichen Ausgangslage und keine vergleichbare Schwebephase.....	112
II. Identische Wirkung der Stabilisierung und der Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 5 InsO	113
III. Kongruenz hinsichtlich der primären Funktion der Sicherung und Inkongruenz hinsichtlich des Sicherungsobjekts.....	113
IV. Gesetzlich präzise geregelte Anordnungsvoraussetzungen versus vage gesetzliche Regelung der Anordnungsvoraussetzungen	114
V. Sonderfall vorläufige Eigenverwaltung.....	115
 Kapitel III: Die vier Typizitäten des Stadiums zwischen Krise und formeller Insolvenz.....	 119
<i>§ 7 Systematische Einordnung</i>	<i>119</i>

I.	Zeitliche Eingrenzung: Das Stadium zwischen Krise und formeller Insolvenz.....	119
II.	Begriffsklärung: Sanierung, Liquidation und übertragende Sanierung	124
III.	Das Regeleröffnungsverfahren als Basis vorinsolvenzlicher Verfahrensmechanismen	126
IV.	Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdantrag als grundsätzliche Strukturvorgabe.....	128
V.	Die Unterscheidung zwischen liquidations- und sanierungsgerichteten Verfahren als zweite Weichenstellung.....	129
VI.	Vier Konstellationen als abschließende Typizitäten dieses zeitlichen Stadiums	131
§ 8	<i>Liquidationsgerichtete Verfahrenstypizitäten</i>	131
I.	Fremdantragsinitiiertes Regeleröffnungsverfahren	133
II.	Eigenantragsinitiiertes Regeleröffnungsverfahren	134
§ 9	<i>Sanierungsgerichtete Verfahrenstypizitäten.....</i>	135
I.	Das Eröffnungsverfahren in vorläufiger Eigenverwaltung.....	136
II.	Der vorinsolvenzliche Restrukturierungsrahmen	137
Kapitel IV: Entscheidungsleitende Kriterien		139
§ 10	<i>Das fremdantragsinitiierte Regeleröffnungsverfahren</i>	139
I.	Der liquidationsgerichtete Fremdantrag bei unkooperativem Schuldner	139
II.	Antragsmotivation.....	140
III.	Zulässigkeitshürden als unzureichender Missbrauchsschutz.....	142
IV.	Spannungsverhältnis durch multipolaren Interessenkonflikt.....	144
V.	Konsequenzen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	148
VI.	Kriterien zur Beurteilung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	149
VII.	Zusammenfassende Darstellung.....	156
§ 11	<i>Das eigenantragsinitiierte Regeleröffnungsverfahren</i>	157
I.	Antragsmotivation.....	157
II.	Sicherungsbedürfnis der Gläubiger und Schuldnerkooperation	160
III.	Kriterien für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	162
IV.	Zusammenfassende Darstellung.....	164

§ 12 Das Eröffnungsverfahren in vorläufiger Eigenverwaltung	165
I. Antragsmotivation.....	165
II. Kriterien für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	170
III. Zusammenfassende Darstellung.....	172
§ 13 Der vorinsolvenzliche Restrukturierungsrahmen nach dem StaRUG	172
§ 14 Praktische Umsetzung: Schaffung einer soliden Informationsgrundlage.....	173
I. Zentralaspekt Informationsgrundlage.....	173
II. Bestandsaufnahme – Informatorische Ausgangslage nach Antragseingang	173
III. Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage mittels eines Fragenkatalogs an den Schuldner.....	189
IV. Gegebenenfalls Bestellung eines Sachverständigen zur weiteren Informationsbeschaffung	195
V. Zwischenfazit.....	195
 Kapitel V: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen.....	 197
 Anhang	 203
Literaturverzeichnis	229
Sachregister	241

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 Kapitel I: Einführung	 1
§ 1 <i>Anlass und Gegenstand der Untersuchung</i>	1
I. Wirkungsweise vorläufiger Maßnahmen und unklare Anordnungsvoraussetzungen	1
II. Vorläufige Maßnahmen im insolvenzrechtlichen Gesamtkontext	2
III. Rechtsunsicherheit infolge der vagen Gesetzesformulierung	3
IV. Defizitäre Anordnungspraxis	4
V. Systematisierungsbedürfnis	5
§ 2 <i>Ziel und Gang der Darstellung</i>	5
I. Systematisierung der Anordnungsentscheidung durch entscheidungsleitende Kriterien	5
II. Eingrenzung auf Schuldner der Rechtsform GmbH	5
III. Von dogmatischen Grundlagen über Verfahrenstypizitäten zu entscheidungsleitenden Kriterien	7
 Kapitel II: Rechtliche Rahmenbedingungen vorläufiger Maßnahmen	 9
§ 3 <i>Vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO</i>	9
I. Verfahrensrechtliche Einbettung: Das Eröffnungsverfahren	9
1. Gang des Verfahrens	9
2. Zweck und Eilcharakter des Eröffnungsverfahrens	12
3. Problematik der verschleppten Verfahrenseröffnung	13
a) Grundkonzeption des Insolvenzgelds	14

b) Praxis der Vorfinanzierung	15
c) Bedeutung für die Betriebsfortführung	15
d) Bedeutung für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	16
4. Zwischenfazit: Überlanges Eröffnungsverfahren.....	17
II. Bedürfnis und Zweck vorläufiger Maßnahmen	17
1. Umfassende Brisanz, Schwebephase und allseitige Gefahr der Vermögensverschlechterung.....	18
2. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen während des Eröffnungsverfahrens	19
a) Sicherung des vermögensmäßigen Status quo.....	19
b) Teilweise Vorwegnahme der Wirkungen des eröffneten Verfahrens.....	20
c) Keine Vorwegnahme der Entscheidung nach § 157 InsO	20
d) Kein Sanierungszweck	21
3. Immanenter Interessenkonflikt und mehrdimensionales Spannungsverhältnis.....	21
III. Inhalt der Maßnahmen	22
1. Vorläufige Verwaltung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.....	22
2. Vorläufiger Gläubigerausschuss nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a InsO	23
3. Verfügungsbeschränkungen nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO	24
4. Vollstreckungssperre nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO.....	25
5. Vorläufige Postsperre nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 InsO.....	25
6. Verwertungs- und Einziehungsverbot nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO	25
IV. Dogmatische Einordnung	26
1. Sicherungsmaßnahmen als Spielart des einstweiligen Rechtsschutzes.....	27
a) Kollektivrechtliche Ausformung einstweiliger Anordnungen....	27
b) Einstweilige Anordnungen sui generis	29
c) Unschädlichkeit der formellen Verfahrensunterschiede.....	32
2. Rechtsnatur der gerichtlichen Anordnungsentscheidung	34
V. Anordnungsvoraussetzungen	34
1. Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Tatbestands- und Rechtsfolgende im Rahmen des § 21 InsO.....	35
2. Die Tatbestandsseite des § 21 InsO	36
a) Zulassung	36
b) Anordnungsgrund.....	38
aa) Begriff der Erforderlichkeit	39
bb) Konkretisierung durch eingeschränkte Heranziehung des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs.....	39
cc) Beurteilungsmaßstab und Parallele zum einstweiligen Rechtsschutz der ZPO.....	41

dd) Gerichtlicher Beurteilungsspielraum	42
c) Zwischenergebnis.....	44
3. Rechtsfolgenseite: Auswahl der konkret erforderlichen Maßnahme(n)	44
a) Gerichtliche Anordnungspflicht	44
b) Konkrete Erforderlichkeit und Verpflichtungsdimension	45
c) Auswahlermessen und Prognoseentscheidung	46
aa) Auswahlermessen	46
bb) Prognoseentscheidung	47
(1) Prognoseentscheidungen im eröffneten Insolvenzverfahren	48
(2) Prognoseentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz am Beispiel von § 32 BVerfGG und §§ 916 ff. ZPO	49
d) Konsequenzen des Begriffs „erscheinen“	51
4. Zwischenfazit	52
VI. Grundrechtsintensität und Rechtsschutzmöglichkeiten	53
1. Signifikante Grundrechtsintensität	53
a) Typische Grundrechtseingriffe auf Seiten des Schuldners	54
aa) Beeinträchtigung der Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG	54
(1) Interesse des Unternehmensträgers am Bestand des Unternehmens und seiner freien unternehmerischen Betätigung	54
(2) Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	55
(3) Gesellschaftsrechtliches Anteilseigentum	56
bb) Recht auf Schutz des schuldnerischen Kredits	57
cc) Berufsfreiheit, Art. 12 GG	57
dd) Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Art. 10 Abs. 1 GG	58
b) Typische Eingriffe auf Seiten der Gläubiger	58
aa) Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG	59
(1) Durch Anordnung eines Vollstreckungsverbots, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO	59
(2) Durch Anordnung eines Einziehungs- und Verwertungsverbots, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO	60
bb) Eingriffe in den Justizgewährungsanspruch	60
cc) Eingriffe in Art. 3 Abs. 1 GG	60
c) Die Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen der Anordnungsentscheidung	61
2. Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe	63
a) Legitimer Zweck	64
b) Geeignetheit	64

c) Erforderlichkeit	64
d) Angemessenheit	65
3. Rechtsschutzmöglichkeiten	66
a) Beschwerderecht des Schuldners	66
b) Defizitäre Rechtsschutzmöglichkeiten der Gläubiger	67
c) Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die unterlassene Anordnung erforderlicher Maßnahmen	68
d) Anhörungsrüge nach § 321a ZPO i.V.m. § 4 InsO	68
e) Gegenvorstellung	70
f) Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	70
g) Umfang der gerichtlichen Überprüfung	71
aa) Eingeschränkte Überprüfung aufgrund des gerichtlichen Beurteilungsspielraums	72
bb) Weitere faktische Einschränkung infolge des vorgesehenen Rechtsmittelsystems	72
(1) Das Beschwerdegericht als zweite Tatsacheninstanz	72
(2) Fehlende Begründung der Anordnungsentscheidung	73
(3) Problematik der prozessualen Überholung	75
h) Zwischenergebnis: Ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten nur bei verfassungskonformer Handhabung	76
4. Konsequenzen für die gerichtliche Anordnungsentscheidung	77
VII. Zwischenfazit	77
 § 4 Maßnahmen nach § 21 InsO in der vorläufigen Eigenverwaltung und Schutzschirm	78
I. Voraussetzungen der vorläufigen Eigenverwaltung und Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens	78
1. Voraussetzungen der vorläufigen Eigenverwaltung	78
a) Vollständige und schlüssige Eigenverwaltungsplanung	79
b) Keine unzutreffende Tatsachenbasis der Eigenverwaltungsplanung	80
c) Nichtvorliegen der in Absatz 2 genannten Konstellationen	80
d) Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses	80
2. Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens	81
a) Zugangsvoraussetzungen	81
b) Zentrale Rechtsfolgen	82
II. Maßnahmenrepertoire der vorläufigen Eigenverwaltung	83
1. Verfügungsbeschränkungen	83
2. Vorläufiger Gläubigerausschuss	84
3. Vorläufige Postsperrung	84

4.	Beschränkung auf den vorläufigen Gläubigerausschuss sowie Vollstreckungs- und Verwertungssperren und im Ausnahmefall Anordnung eines befristeten Zustimmungsvorbehaltes	85
III.	Unterschiede zu vorläufigen Maßnahmen im klassischen Eröffnungsverfahren und Rechtfertigung der Divergenzen.....	85
1.	Funktionale Richtung – Sanierung oder Liquidation	85
2.	Antragsmotivation – Sanierungsintention oder Pflichterfüllung.....	86
3.	Eingriffe zulasten Gläubiger und Schuldner	86
4.	Anspruch auf Anordnung einer Vollstreckungssperre	87
§ 5	<i>Stabilisierungsanordnungen nach § 49 StaRUG</i>	87
I.	Verfahrensrechtlicher Rahmen – Grundkonzeption des StaRUG.....	87
1.	Konzeption des StaRUG: Überwindung des Holdout-Problems und tendenzielle Schuldnerzentrierung.....	89
2.	Verfahrensrechtlich konzipierte Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens.....	90
3.	Eliminierung des Stigmas der Insolvenz.....	92
4.	Modulare Verfahrensstruktur.....	93
5.	Eintrittshürde: Drohende Zahlungsunfähigkeit.....	93
II.	Stabilisierungsanordnungen nach § 49 StaRUG als Sicherungsmaßnahmen des Sanierungsrechts	95
1.	Ratio der Stabilisierung	95
2.	Inhalt der Maßnahmen.....	96
a)	Vollstreckungssperre, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG	96
b)	Verwertungssperre, § 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG.....	97
c)	Adressaten der Stabilisierung.....	98
d)	Anordnungsdauer.....	98
e)	Weitere Rechtsfolgen einer Stabilisierungsanordnung.....	99
f)	Auswirkungen auf einen späteren Eigenverwaltungsantrag, § 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO	99
3.	Teilweise Vergleichbarkeit der Maßnahmen nach § 49 StaRUG und § 21 InsO	100
a)	Inhalt und Wirkung der Maßnahmen: Einstweilige Beschränkung der individuellen Rechtsdurchsetzung	100
b)	Gemeinsamer Zweck der Sicherung zugunsten unterschiedlicher Sicherungsobjekte	100
III.	Die gerichtliche Anordnungsentscheidung.....	101
1.	Antragsgrundsatz und obligatorischer Antragsinhalt.....	101
2.	Anordnungspflicht.....	101
3.	Voraussetzungen der Anordnung.....	102
a)	Eröffnung des Anwendungsbereichs – Drohende Zahlungsunfähigkeit.....	102

b)	Anzeige des Restrukturierungsvorhabens	103
c)	Vollständigkeit der Restrukturierungsplanung	103
d)	Schlüssigkeit	104
e)	Negativmerkmale des § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 StaRUG	104
f)	Sonderfall: Erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern, Verstöße gegen die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten und vorangegangene Vollstreckungs- oder Verwertungssperren	105
g)	Erforderlichkeit zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels als Anordnungsvoraussetzung?	106
4.	Gerichtlicher Prüfungsumfang und Beurteilungsspielraum	106
a)	Gesetzlicher Regelfall der Anordnung	106
b)	Eingeschränkter Prüfungsumfang und Aussetzung des Amtsermittlungsgrundsatzes	107
c)	Beurteilungsspielraum hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit	108
5.	Zwischenfazit: Vermeidung von Unsicherheiten durch klare Anordnungsvoraussetzungen	108
IV.	Eingriffe in Gläubigerrechte	108
V.	Rechtsschutzmöglichkeiten	110
1.	Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners	110
2.	Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Gläubiger	111
VI.	Sanierungsgerichtete Sicherungsmaßnahmen mit präzisen Anordnungsvoraussetzungen und anhaltendem Rechtsschutzdefizit... ..	111
§ 6	<i>Vergleich der Anordnungsentscheidung nach § 21 InsO und §§ 49 ff. StaRUG</i>	112
I.	Eröffnungsverfahren versus Restrukturierungsrahmen: Unterschiede in der tatsächlichen Ausgangslage und keine vergleichbare Schwebephase	112
II.	Identische Wirkung der Stabilisierung und der Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 5 InsO	113
III.	Kongruenz hinsichtlich der primären Funktion der Sicherung und Inkongruenz hinsichtlich des Sicherungsobjekts	113
IV.	Gesetzlich präzise geregelte Anordnungsvoraussetzungen versus vage gesetzliche Regelung der Anordnungsvoraussetzungen	114
V.	Sonderfall vorläufige Eigenverwaltung	115
1.	Identische Voraussetzungen der Stabilisierung und der vorläufigen Eigenverwaltung	115
2.	Sonderkonstellation Schutzschirmverfahren und der Anspruch auf Erlass einer Verwertungssperre	116

Kapitel III: Die vier Typizitäten des Stadiums zwischen Krise und formeller Insolvenz..... 119

§ 7 *Systematische Einordnung* 119

- I. Zeitliche Eingrenzung: Das Stadium zwischen Krise und formeller
Insolvenz..... 119
 - 1. Begriffsbestimmung 120
 - a) Definition der Krise 120
 - b) Materielle Insolvenz..... 121
 - c) Formelle Insolvenz..... 122
 - 2. Vorinsolvenzliche Verfahrenstypizitäten..... 123
- II. Begriffsklärung: Sanierung, Liquidation und übertragende
Sanierung 124
 - 1. Sanierung des Unternehmensträgers..... 124
 - 2. Liquidation 126
 - 3. Übertragende Sanierung 126
- III. Das Regeleröffnungsverfahren als Basis vorinsolvenzlicher
Verfahrensmechanismen 126
- IV. Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdantrag als
grundsätzliche Strukturvorgabe..... 128
- V. Die Unterscheidung zwischen liquidations- und
sanierungsgerichteten Verfahren als zweite Weichenstellung..... 129
- VI. Vier Konstellationen als abschließende Typizitäten dieses
zeitlichen Stadiums 131

§ 8 *Liquidationsgerichtete Verfahrenstypizitäten* 131

- I. Fremdantragsinitiiertes Regeleröffnungsverfahren 133
- II. Eigenantragsinitiiertes Regeleröffnungsverfahren 134

§ 9 *Sanierungsgerichtete Verfahrenstypizitäten*..... 135

- I. Das Eröffnungsverfahren in vorläufiger Eigenverwaltung..... 136
- II. Der vorinsolvenzliche Restrukturierungsrahmen 137

Kapitel IV: Entscheidungsleitende Kriterien 139

§ 10 *Das fremdantragsinitiierte Regeleröffnungsverfahren* 139

- I. Der liquidationsgerichtete Fremdantrag bei unkooperativem
Schuldner 139
- II. Antragsmotivation..... 140

1. Minimierung des eigenen Forderungsausfalls	140
2. Rechtsmissbräuchliche Antragstellung	141
III. Zulässigkeithürden als unzureichender Missbrauchsschutz	142
IV. Spannungsverhältnis durch multipolaren Interessenkonflikt	144
1. Interessenkonflikt – Gefährdungslage des schuldnerischen Unternehmens versus Sicherungsbedürfnis der Gläubiger	144
a) Öffentlichkeitswirkung und wirtschaftliche Stigmatisierung ...	145
b) Brisanz und Sicherungsbedürfnis der Gläubigergesamtheit	146
2. Befriedigungsinteresse einzelner Gläubiger versus Sicherungsbedürfnis der Gläubigergesamtheit	147
3. Die Sicherung der Befriedigung der Gläubigergesamtheit als alleiniger Zweck der Sicherungsmaßnahmen und Begrenzung durch korrelierende Individualinteressen	147
V. Konsequenzen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	148
VI. Kriterien zur Beurteilung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	149
1. Keine vernünftigen Zweifel an der materiellen Insolvenz und unkooperativer Schuldner	149
2. Laufender Geschäftsbetrieb	151
3. Regelfall der Betriebsfortführung und Aussichten auf eine übertragende Sanierung	152
a) Verfügungsbeschränkungen	152
b) Beschränkungen der individuellen Rechtsdurchsetzung	153
aa) Für die Betriebsfortführung notwendige Gegenstände	153
bb) Sonstige Gegenstände	154
c) Postsperre	155
4. Eingestellter Betrieb	155
VII. Zusammenfassende Darstellung	156
<i>§ 11 Das eigenantragsinitiierte Regeleröffnungsverfahren</i>	<i>157</i>
I. Antragsmotivation	157
1. Extrinsische Motivation durch die Antragspflicht	158
2. Keine intrinsische Motivation bei liquidationsgerichteten Eigenanträgen	160
II. Sicherungsbedürfnis der Gläubiger und Schuldnerkooperation	160
1. Indizien für ein hohes Sicherungsbedürfnis	161
2. Tendenzielle Schuldnerkooperation?	162
III. Kriterien für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	162
1. Laufender Geschäftsbetrieb und Aussichten einer übertragenden Sanierung	162
2. Eingestellter Betrieb	164
3. Schuldnerkooperation	164

IV. Zusammenfassende Darstellung.....	164
<i>§ 12 Das Eröffnungsverfahren in vorläufiger Eigenverwaltung</i>	<i>165</i>
I. Antragsmotivation.....	165
1. Strategischer Eigenantrag	166
2. Sanierungsintention	166
3. Missbräuchliche Eigenantragstellung und Flucht in die Insolvenz	167
a) Typische Konstellationen.....	167
b) Zulässigkeit und Begründetheit des Eigenantrags trotz missbräuchlicher Motivation.....	168
c) Implikationen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	169
II. Kriterien für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	170
1. Bestellung eines vorläufigen Sachwalters	170
2. Zwangsvollstreckungs- und Verwertungssperre	170
a) Klassische vorläufige Eigenverwaltung	171
b) Schutzschirm nach § 270d InsO	172
III. Zusammenfassende Darstellung.....	172
<i>§ 13 Der vorinsolvenzliche Restrukturierungsrahmen nach dem StaRUG</i>	<i>172</i>
<i>§ 14 Praktische Umsetzung: Schaffung einer soliden Informationsgrundlage.....</i>	<i>173</i>
I. Zentralaspekt Informationsgrundlage.....	173
II. Bestandsaufnahme – Informatorische Ausgangslage nach Antragseingang	173
1. Informatorische Ausgangslage im fremdantragsinitiierten Regeleröffnungsverfahren	173
a) Glaubhaftmachung der Forderung.....	174
b) Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes.....	175
c) Rechtsschutzinteresse.....	176
d) Tatsächliche weitere Informationen	177
e) Anhörung des Schuldners	178
2. Informatorische Ausgangslage im eigenantragsinitiierten Regeleröffnungsverfahren	179
a) Gesetzlich vorgeschriebene Informationslage bei zulässigem Eigenantrag.....	180
aa) Darlegung des Eröffnungsgrundes.....	180
bb) Spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 S. 3–7 InsO.....	180

(1) Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	180
(2) Angaben zur Gläubigerstruktur	181
(3) Angaben zum Geschäftsbetrieb	182
(4) Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgeteilten Angaben	182
b) In der Praxis weitere in Antragsformularen abgefragte Informationen	183
aa) Abgefragte Informationen	183
(1) Gesellschaftsstruktur	183
(2) Unternehmerische Tätigkeit	183
(3) Arbeitnehmer	184
(4) Vermögensübersicht	184
(5) Angaben zur Buchhaltung	185
bb) Zulässigkeit der Abfrage und Verpflichtung zur Auskunft bei Antragstellung	185
3. Informatorische Ausgangslage bei Eigenantragstellung verbunden mit Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung	186
a) Eigenverwaltungsplanung	186
b) Erklärung über Verzug bestimmter Verbindlichkeiten, vorausgegangene Vollstreckungs- oder Verwertungssperren sowie die Erfüllung von Offenlegungspflichten	187
c) Sonderkonstellation Schutzschirmverfahren	187
4. Zusammenfassende Darstellung	187
a) Defizitäre Informationsgrundlage im fremdantragsinitiierten Verfahren	188
b) Vielversprechende Informationsgrundlage im eigenantragsinitiierten Verfahren	188
c) Ausgiebige Informationsgrundlage in der vorläufigen Eigenverwaltung	188
III. Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage mittels eines Fragenkatalogs an den Schuldner	189
1. Die Auskunftspflicht nach § 20 Abs. 1 InsO als zentrales Instrument	189
a) Der Schuldner als wichtigster Informant	189
b) Die grundsätzliche Bedeutung der Auskunftspflicht für Sicherungsmaßnahmen	190
c) Effektive Handhabung der Auskunftspflicht	190
2. Gerichtliches Auskunftsverlangen – Übersendung eines Fragenkatalogs	190
3. Durchsetzung der Auskunftspflicht	192
a) Durchsetzungsmöglichkeiten	192
b) Gerichtliche Verpflichtung zur Ermittlung und Durchsetzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	193

4. Die vorläufige Postsperre als Ermittlungsmaßnahme	194
IV. Gegebenenfalls Bestellung eines Sachverständigen zur weiteren Informationsbeschaffung	195
V. Zwischenfazit.....	195

Kapitel V: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen.....	197
--	-----

Anhang	203
--------------	-----

Literaturverzeichnis	229
----------------------------	-----

Sachregister.....	241
-------------------	-----

Kapitel I

Einführung

§ 1 Anlass und Gegenstand der Untersuchung

I. Wirkungsweise vorläufiger Maßnahmen und unklare Anordnungsvoraussetzungen

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt im deutschen Insolvenzrecht ausschließlich auf Stellung eines Insolvenzantrags und nicht von Amts wegen. Ist ein Insolvenzantrag eingegangen, so hat das Gericht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zunächst den Antragsteller zu legitimieren und anschließend das tatsächliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes und einer die Verfahrenskosten deckenden Masse festzustellen. Diese Prüfung nimmt bei Unternehmensinsolvenzen in der Praxis mitunter eine erhebliche Zeitspanne ein, die zu einer für alle Beteiligten riskanten Schwebephase führt. Denn während der Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen ist die potenzielle Insolvenzmasse multiplen Gefahren ausgesetzt: Aus der Sphäre des Schuldners droht eine Vertiefung der Insolvenz und eine Vereitelung von Sanierungsaussichten; daneben besteht die Gefahr, dass Vermögenswerte verschleudert oder beiseitegeschafft werden. Von Seiten der Gläubiger ist ein Befriedigungs- und Verwertungswettlauf zulasten der potenziellen Insolvenzmasse und letztlich der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung zu befürchten. Während der Schwebephase im Eröffnungsverfahren steht damit der primäre Zweck des Insolvenzrechts, die gleichmäßige gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO), in signifikanter Weise auf dem Spiel. Um dem entgegenzuwirken ermächtigt § 21 InsO das Insolvenzgericht, vorläufige Maßnahmen¹ anzuordnen um so den Status quo zu erhalten. Die in § 21 Abs. 2 InsO exemplarisch genannten Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund allesamt effektiv, greifen dabei aber mitunter erheblich in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Betroffenen ein. Die konkreten Voraussetzungen für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen lassen sich dem Gesetz allerdings nicht entnehmen. Weder Rechtsprechung noch Wissenschaft haben die Frage, welche Umstände zur Legitimierung der Anordnung dieser grundrechtssensiblen Maßnahmen vorliegen müssen,

¹ Die Begriffe „Vorläufige Maßnahmen“ und „Sicherungsmaßnahmen“ werden im Folgenden synonym verwendet; an den Stellen, die sich ausdrücklich auf die sichernde oder regelnde Funktion beziehen, ist entsprechend darauf hingewiesen.

abschließend erörtert. Dieser Befund muss angesichts der Eingriffstiefe und der täglichen Anordnung von Sicherungsmaßnahmen überraschen und gibt Anlass, das Thema wissenschaftlich zu untersuchen.

II. Vorläufige Maßnahmen im insolvenzrechtlichen Gesamtkontext

Ein funktionierendes Insolvenzverfahren ist in seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung nicht zu unterschätzen.² Sobald feststeht, dass das Vermögen eines Schuldners nicht mehr zur Befriedigung all seiner Gläubiger ausreicht, tritt das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckungsverfahren an die Stelle der privatautonomen Haftungsverwirklichung. Damit erfolgt ein Paradigmenwechsel: Das in der Einzelzwangsvollstreckung herrschende Prioritätsprinzip wird abgelöst, die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung steht nunmehr im Fokus und die Interessen des Schuldners sowie einzelne Gläubigerinteressen haben zugunsten der Gläubigergemeinschaft zurückzutreten. Dies ergibt sich zwingend aus einem Grundgedanken der freien Marktwirtschaft – solange grundsätzlich genügend Vermögen für alle Gläubiger vorhanden ist, ist eine Einzelzwangsvollstreckung ganz nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“ unbedenklich, weil davon auszugehen ist, dass jeder Gläubiger Befriedigung erlangen wird. Reicht die Vermögensmasse eines Schuldners hierfür jedoch nicht mehr aus, ist der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet, für eine gleichmäßige Befriedigung aller Betroffenen zu sorgen. Gleichzeitig wird dadurch die Marktberaumungsfunktion des Insolvenzrechts verwirklicht, indem sichergestellt wird, dass nicht mehr wettbewerbsfähige Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und den Wettbewerb nicht verzerren.³ Diese folgenschwere Zäsur darf aber keinesfalls vorschnell erfolgen. Eine zu eilige Verfahrenseröffnung würde zu unnötig hohen Insolvenzfallzahlen führen, dadurch mittelbar die Gläubigersamtheit schädigen und die Rechte des Schuldners zu sehr verkürzen. Umgekehrt würde eine zu zögerliche Verfahrenseröffnung die Befriedigungschancen der Gläubiger zu stark vereiteln und das fortgesetzte Agieren eines wirtschaftlich desolaten Unternehmens die Marktwirtschaft gefährden. Nur durch ein Eröffnungsverfahren, in dem die Eröffnungsvoraussetzungen sorgfältig geprüft werden, der Sicherungszweck effektiv verfolgt wird und gleichzeitig sowohl Schuldner- als auch Gläubigerinteressen ausreichend Berücksichtigung finden, kann der Markt funktionieren. Das Insolvenzeröffnungsverfahren spielt daher im gesamtwirtschaftlichen sowie im gesellschaftlichen Kontext eine Schlüsselrolle. Vorläufige Maßnahmen sind gleichsam Herzstück dieses Verfahrensabschnitts, denn nur durch sie ist gewährleistet, dass nicht während des Eröffnungsverfahrens das Verfahrensziel unerreichbar wird.

² Vgl. BVerfG NZI 2016, 163, 164; BGH NZI 2021, 268, 271.

³ Vgl. zum Ganzen Heese, JZ 2018, 179, 180 f.

III. Rechtsunsicherheit infolge der vagen Gesetzesformulierung

§ 21 InsO regelt die Anordnung vorläufiger Maßnahmen. Im Vergleich zu § 106 KO, der konkursrechtlichen Vorgängernorm, stellt die jetzige gesetzliche Regelung in ihrer Genauigkeit zweifelsohne einen Fortschritt dar. So werden nun die wichtigsten Maßnahmen in den Nummern 1 bis 5 der Norm benannt und der gesamte Regelungskomplex der §§ 20 ff. InsO gibt Aufschluss über die materiellrechtlichen Folgen der Anordnung.⁴ Hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen hingegen ist die Norm schemenhaft: § 21 Abs. 1 S. 1 InsO normiert lediglich, dass diejenigen Maßnahmen anzuordnen sind, die „erforderlich erscheinen, um eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten“. Damit ist der primäre Sicherungszweck der Maßnahmen ausdrücklich beschrieben; welche Anforderungen indes an die Erforderlichkeit zu stellen, welche Implikationen aus dem Begriff „erscheinen“ abzuleiten und welche Umstände ansonsten bei der Anordnung zu berücksichtigen sind, ergibt sich auch aus der reformierten gesetzlichen Regelung der Sicherungsmaßnahmen nicht. Von einer „klaren und ausdifferenzierten Regelung über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen“ kann nicht die Rede sein.⁵ So verwundert es nicht, dass über die konkreten Anordnungsvoraussetzungen Unsicherheit herrscht. Verwundern muss allerdings, dass diese Anordnungsvoraussetzungen bis heute, nach über 20 Jahren, in denen die InsO bereits gilt und in denen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zum Tagesgeschäft der Insolvenzgerichte zählt, unklar sind. Inhalt und Auswirkungen der in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–5 InsO genannten Maßnahmen erfreuen sich seit Entstehen der InsO recht großer Aufmerksamkeit.⁶ Welche Voraussetzungen allerdings für die rechtmäßige Anordnung bestehen, wird bislang nur oberflächlich behandelt und als unproblematisch betrachtet.⁷ Dass die Anordnungsvoraussetzungen hingegen schwierigkeitsbehaftet und vor allem nicht vorschnell anzunehmen sind, verdeutlichen die Massivität der mit der Anordnung einhergehenden Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen Betroffener sowie deren Auswirkungen auf den weiteren Verfahrensverlauf. Durch die kaum greifbare Regelung des § 21 InsO entsteht sowohl für Rechtssuchende als auch für Rechtsanwender eine angesichts des Gewichts der betroffenen Rechtsgüter nicht hinnehmbare Unsicherheit. Daraus resultiert eine intransparente und uneinheitliche Anordnungspraxis, die – vermeidbaren – Raum für Willkür und Ungerechtigkeit lässt.

⁴ Vgl. *Gerhardt*, Z郑 109 (1996), 415 f.

⁵ So aber – ohne nähere Begründung dieser Annahme – *Lepa*, Insolvenzordnung und Verfassungsrecht, S. 140.

⁶ Vgl. etwa *Haarmeyer/Schildt*, in: MüKo-InsO, § 21; *Vallender*, in: Uhlenbruck InsO, § 21; *Schröder*, in: HambKomm-InsO, § 21; *Schmerbach*, in: FK-InsO, § 21; *Hölzle*, in: K. Schmidt InsO, § 21; *Laroche*, in: HK-InsO, § 21.

⁷ Anders nur *Heese*, in: Jaeger InsO, § 21 insb. Rn. 36 ff.

IV. Defizitäre Anordnungspraxis

Mangels klarer gesetzlicher Aussage hinsichtlich der Beurteilungskriterien für die Erforderlichkeit vorläufiger Maßnahmen verwundert es nicht, dass die Praxis über Jahrzehnte eigene Ansätze entwickelt hat, mit der Anordnung umzugehen. Wenngleich die Anordnung der Maßnahmen auf den ersten Blick zu funktionieren scheint, ist eine nähere Untersuchung im Sinne des natürlichen Kontrollmechanismus zwischen Praxis und Wissenschaft und stabiler Grundsäulen eines gerechten Rechtssystems essenziell. An Brisanz gewinnt die Thematik, führt man sich die insolvenzgerichtliche Realität vor Augen, die von einer enorm hohen Richterfluktuation gezeichnet ist. Insbesondere angesichts der komplexen Materie und einer geschätzten Einarbeitungszeit von zumindest vier Jahren erscheint die bestehende Regelungslage bedenklich.⁸

Vorläufige Maßnahmen werden bisweilen formularmäßig und ohne ausreichende Begründung erlassen; zumeist wird lediglich der Gesetzestext als Begründung wiedergegeben.⁹ Dabei lassen sich Gerichte allem Anschein nach teils von sachfremden Kriterien leiten – sei es, um den potenziellen Insolvenzverwalter vor Verdienstaustausfall zu schützen und aus diesem Grunde zunächst eine Sachverständigentätigkeit anzuordnen,¹⁰ oder denselben vor Haftung zu schützen (§§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 60 f. InsO) und daher von einer erforderlichen starken vorläufigen Verwaltung abzusehen. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand des Gerichts bezüglich der tatsächlichen Sachlage eingangs naturgemäß beschränkt; gleichwohl muss das Gericht von Beginn der Schwebephase an entscheiden, welche konkreten Maßnahmen zur Sicherung des schuldnerischen Vermögens erforderlich sind. Insbesondere um eventuell bestehende Sanierungschancen nicht zu vereiteln, ist eine unverzügliche Entscheidung des Gerichts über die Anordnung vorläufiger Maßnahmen angezeigt. Unsicherheit durch (vorerst) beschränkte Informationen ist damit jeder Entscheidung immanent und wird durch den inhärenten Zeitdruck intensiviert.

⁸ Vgl. *Frind*, ZInsO 2018, 231 f.

⁹ *Vortmann*, in Pape/Gundlach/Vortmann, Gläubigerrechte, S. 129. Vgl. beispielhaft die in BGH NZI 2012, 365 zitierte insolvenzgerichtliche Anordnung: „Der vorläufige Insolvenzverwalter [...] wird ermächtigt, im Wege des besonderen Verfügungsverbots zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung gegenüber der [Beklagten]. Gründe: Die Anordnung ist erforderlich, um bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten“. Vgl. auch die Beschwerdeentscheidung des LG Aachen BeckRS 2008, 6895 Rn. 37: „Das Amtsgericht hat die in dem Beschluss enthaltene Sicherungsmaßnahme zu Recht angeordnet. Die Voraussetzungen für die vorläufige Anordnung der Kontensperre liegen vor.“

¹⁰ Vgl. § 11 Abs. 4 InsVV: Der Sachverständige wird nach dem JVEG aus der Staatskasse vergütet; die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist gem. §§ 53, 54 Nr. 2 InsO aus der Insolvenzmasse zu entrichten mit der Konsequenz, dass der Vergütungsanspruch bei Abweisung mangels Masse ggf. ins Leere läuft, vgl. § 26a Abs. 1 InsO.

V. Systematisierungsbedürfnis

Die Entscheidung über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen hat bislang überraschend wenig Beachtung in Literatur und Rechtsprechung erfahren. Die vereinzelt gebliebenen Versuche, die Anordnungsvoraussetzungen und deren Handhabe zu systematisieren, orientieren sich an der Art der verschiedenen Maßnahmen.¹¹ Aufgrund der schierer Vielfalt der unterschiedlichen Maßnahmen kann ein solches Bestreben indes nicht Ziel der Systematisierung sein; vielmehr führt dies zu größerer Unübersichtlichkeit der Materie. Einzig eine Systematisierung nach der konkreten Verfahrenstypizität kann Umfang und Komplexität dieses Bereichs ausreichend Rechnung tragen. Nur so können handhabbare Kriterien gestaltet werden, die eine gerechte Anordnungspraxis effektuieren. Eine Systematisierung darf dabei allerdings nicht so weit gehen, dass die Legitimität einer konkreten Anordnung einer vorläufigen Maßnahme zweifelsfrei vorhergesagt werden könnte. Dies ist weder Zweck noch Ziel der Arbeit und aufgrund der Fülle der möglichen Umstände eines Eröffnungsverfahrens auch nicht möglich.

§ 2 Ziel und Gang der Darstellung

I. Systematisierung der Anordnungsentscheidung durch entscheidungsleitende Kriterien

Diese Dissertation soll einen Beitrag zur Effektuierung einer legitimen Entscheidung über die Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei Unternehmensinsolvenzen leisten. Zentrales Anliegen ist es, die Anordnungsvoraussetzungen zu konkretisieren und entscheidungsleitenden Kriterien zuzuführen. Nur durch ein effektives und gleichzeitig gerechtes Insolvenzeröffnungsverfahren kann die Kernfunktion des Insolvenzrechts – die Gewährleistung einer intakten freien Marktwirtschaft – gesichert werden. Vorläufige Maßnahmen sind das Herzstück des Insolvenzeröffnungsverfahrens, deren Anordnungspraxis vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Relevanz sowie der innewohnenden Grundrechtsintensität umfassend effektiv und gerecht sein muss. Dies kann mittels entscheidungsleitender Kriterien, die sich an vier Verfahrenstypizitäten ausrichten, realisiert werden.

II. Eingrenzung auf Schuldner der Rechtsform GmbH

Die vorliegende Arbeit widmet sich ausschließlich unternehmerisch tätigen Schuldnern. Verbraucherinsolvenzen bleiben damit für die Untersuchung

¹¹ Vgl. *Lenenbach*, Sicherungsmaßnahmen, S. 99 ff. und *Engelhardt*, Die gerichtliche Entscheidung, S. 203 ff.

unberücksichtigt. Diese Eingrenzung ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass sich in einer Unternehmensinsolvenz naturgemäß andere und vielfältigere Probleme stellen als im Falle der Insolvenz einer privat handelnden natürlichen Person.¹² Dies ist darin begründet, dass bei einer Unternehmensinsolvenz regelmäßig eine Vielzahl an Akteuren betroffen und involviert ist – von der Geschäftsleitung über etwaige Anteilseigner (je nach Rechtsform) und Arbeitnehmer bis hin zu Lieferanten, Kreditgebern oder Kunden. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich – noch spezifischer – auf Kapitalgesellschaften. Nur bei dieser Gruppe von Unternehmensträgern stellen sich eine Reihe charakteristischer Probleme, die daher rühren, dass hinter dem Schuldner als rechtliches Konstrukt mitunter eine Vielzahl natürlicher Personen steht und die natürliche Risikoaversion von einer von der Haftungsbeschränkung ausgehenden Risikostimulanz überlagert wird.¹³ Eine vertiefte Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Implikationen im Sanierungsrecht ginge zu Lasten der hier im Vordergrund stehenden insolvenzrechtlichen Untersuchung. Gleichwohl wird die Arbeit an den jeweils relevanten Stellen aufzeigen, welche gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen die insolvenzrechtliche Anschauung flankieren und wo die Interessenpluralität einer Kapitalgesellschaft zu Abweichungen und besonderen Spannungsfeldern führen kann. Auch statistisch ist belegt, dass insolvenzrechtliche Regelungen relativ gesehen bei Kapitalgesellschaften am häufigsten Anwendung finden: von 10 000 Unternehmen meldeten im Jahr 2019 rund 131 Insolvenz an, bei Einzelunternehmen/Gewerbebetrieben und Sonstigen nur knapp 30 von 10 000.¹⁴ Als Prototyp für diese Abhandlung dient die deutsche GmbH, für die die folgenden Ausführungen praktisch am relevantesten sind, ist sie doch die am häufigsten von Insolvenzen betroffene Gesellschaftsform.¹⁵ Im Jahr 2019 entfielen so 39% aller Unternehmensinsolvenzen auf GmbH und beispielsweise nur 0,6% auf AG.¹⁶ Selbst die UG als

¹² Vgl. auch *Harig*, Fehleinschätzungen, S. 23 wonach die Sicherungsmaßnahmen der §§ 21 ff. InsO „aufgrund der Ausrichtung [des Regelinsolvenzverfahrens] auf Unternehmen und Unternehmer“ existieren. Im französischen Recht beispielsweise wird diese Trennung seit jeher gesetzlich vorgegeben – mögliche Insolvenzschuldner sind dort von vornherein ausschließlich juristische Personen des Privatrechts sowie alle natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, vgl. *Saint-Alary-Houin, Monsièe-Bon, Houin-Bressand, Entreprises en difficulté*, Rn. 414 f.

¹³ *Hollinderbäumer*, BB 2013, 1223.

¹⁴ Statista, Dossier zu Insolvenzen 2020, S. 17 abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/studie/id/6818/dokument/insolvenzen-statista-dossier/> (28.9.2023).

¹⁵ *Haas/Kolmann/Kurz*, in: *Gottwald-Haas, InsR-Hdb*, § 90 Rn. 3; zur allgemeinen Bedeutung und Verbreitung der GmbH *Grziwotz*, in: *MHB GesR*, § 1 Rn. 28 ff.

¹⁶ Statista, Dossier zu Insolvenzen 2020, S. 16 abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/studie/id/6818/dokument/insolvenzen-statista-dossier/> (28.9.2023).

denklogisch naheliegendstes „Insolvenzvehikel“¹⁷ ist mit nur 11,6% aller Unternehmensinsolvenzen vertreten, was aber mehr auf die absolut niedrigere Anzahl existierender UG zurückzuführen ist als auf eine geringere Insolvenzanfälligkeit. Dem entspricht es, dass die zehn größten Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im Jahr 2022 allesamt insolvente GmbH betrafen.¹⁸ Die Dominanz der GmbH in Insolvenzverfahren hat ihren Grund darin, dass die Rechtsform der GmbH die mit Abstand am häufigsten gewählte und umsatzmäßig bedeutendste Rechtsform ist¹⁹, sodass sie als „Königin des gesamten Handelsregisters“²⁰ bezeichnet wird. Zum anderen begünstigen auch die unzureichende Kapitalausstattung vieler GmbH und das geringe Mindeststammkapital Insolvenzen von GmbH.²¹

III. Von dogmatischen Grundlagen über Verfahrenstypizitäten zu entscheidungsleitenden Kriterien

Die Darstellung nimmt ihren Ausgang in der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen vorläufiger Maßnahmen nach § 21 InsO und § 49 StaRUG²². Die dogmatische Grundsteinlegung ist von der These getragen, dass vorläufige Maßnahmen insolvenzrechtsspezifische Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind und geht den Anordnungsvoraussetzungen des § 21 InsO nach. Die Relevanz einer gerechten Anordnungspraxis wird im Kontext der Grundrechtsintensität und der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten untermauert. In § 49 StaRUG sind die vorläufigen Maßnahmen des Sanierungsrechts normiert – eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre. Inhaltlich nahezu identisch zu ihren insolvenzrechtlichen Pendanten, variieren die gesetzlichen Regelungen in der Ausgestaltung der Anordnungsentscheidung stark: Die

¹⁷ Zur Entwicklung der UG „zur risikoreichsten Rechtsform für Gläubiger“ *Haas/Kolmann/Kurz*, in: Gottwald/Haas, InsR-Hdb, § 90 Rn. 5 m.w.N. Dies lässt sich auch statistisch bestätigen: von 10 000 UG meldeten im Jahr 2019 rund 198 Insolvenz an – bei AG waren es 107 und bei GmbH nur 89, vgl. Statista, Dossier zu Insolvenzen 2020, S. 16 abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/studie/id/6818/dokument/insolvenzen-statista-dossier/> (13.1.2023).

¹⁸ Vgl. Creditreform (13.12.2023): Die zehn größten Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im Jahr 2022 nach Anzahl der betroffenen Beschäftigten, in Statista, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12997/umfrage/groesste-unternehmensinsolvenzen-in-deutschland/> (13.1.2023).

¹⁹ Am 1.1.2021 existierten im Gebiet der BRD so knapp 1,4 Millionen GmbH, vgl. *Kornblum*, GmbHR 2021, 681, 682. S. auch *Haas/Kolmann/Kurz*, in: Gottwald/Haas, InsR-Hdb, § 90 Rn. 1 m.w.N.

²⁰ *Kornblum*, GmbHR 2021, 681, 688.

²¹ Zu dieser Insolvenzanfälligkeit und der „tendenziellen Finanzschwäche der GmbH“ eingehend *Grziwotz*, in: MHB GesR, § 1 Rn. 43 ff.

²² Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, BGBl. 2020 I, 3256.

Anordnungsvoraussetzungen sind in den §§ 49 ff. StaRUG präzise definiert und von einer zu § 21 InsO vergleichbaren Unsicherheit kann nicht die Rede sein.

Kapitel III identifiziert vier grundlegende Verfahrenstypizitäten des Stadiums zwischen Krise und Insolvenz. Zunächst erfolgt eine Eingrenzung des zeitlichen Stadiums, in dem vorläufige Maßnahmen von Relevanz sind. Dieses Stadium teilt sich im ersten Schritt in fremdantrags- und eigenantragsinitiierte Verfahren auf und lässt sich in einem zweiten Schritt weiter in liquidations- und sanierungsgerichtete Verfahren untergliedern. Damit sind sämtliche Konstellationen, in denen vorläufige Maßnahmen zum Tragen kommen können, abschließend abgedeckt.

Daran anknüpfend untersucht Kapitel IV die Maßnahmen in den einzelnen Verfahrenstypizitäten. Die Darstellung widmet sich in jeder Verfahrenstypizität den wesentlichen Charakteristika und Umständen, die für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen relevant sind und ermittelt typizitätsspezifische Gefährdungslagen. Basierend darauf entwickelt sie entscheidungsleitende Kriterien, die die Anordnungsentscheidung systematisieren. Zentralaspekt für eine legitime Handhabung ist die dem Gericht bei der Anordnungsentscheidung zur Verfügung stehende Informationsgrundlage, sodass anschließend die Möglichkeiten zur Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage unter Indienstnahme der schuldnerischen Auskunft- und Mitwirkungspflicht erläutert werden.

Kapitel V fasst die wesentlichen Ergebnisse in Thesen zusammen.

Kapitel II

Rechtliche Rahmenbedingungen vorläufiger Maßnahmen

§ 3 Vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO

I. Verfahrensrechtliche Einbettung: Das Eröffnungsverfahren

Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO dienen dem primären Zweck, die potenzielle Insolvenzmasse bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung vor nachteiligen Entwicklungen zu schützen.¹ Sie sind daher ausschließlich im Zeitraum zwischen Antragstellung und der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung, also im Eröffnungsverfahren, relevant. Bei juristischen Personen liegen zwischen Antragseingang und der das Eröffnungsverfahren beendenden Entscheidung im Durchschnitt 102 Tage, in nicht wenigen Fällen, insbesondere bei komplexen Unternehmensinsolvenzen, sogar deutlich mehr.² In zeitlicher Hinsicht ist im Übrigen bemerkenswert, dass Gerichte in der Praxis „freilich“ nicht bei Entscheidungsreife eröffnen, sondern erst den Ablauf des dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraums abwarten.³ Die lange Dauer des Eröffnungsverfahrens ist eine Eigenheit des deutschen Insolvenzrechts;⁴ in etlichen anderen Staaten spielen Sicherungsmaßnahmen allenfalls eine untergeordnete Rolle.⁵ Davon kann hierzulande nicht die Rede sein.

1. Gang des Verfahrens

Das Eröffnungsverfahren ist allgemein in den §§ 11–27 InsO geregelt und umfasst den Zeitraum ab Eingang eines Insolvenzantrags bis hin zur diesbezüglichen Entscheidung.⁶ Bevor das Gericht über die Verfahrenseröffnung

¹ Vgl. nur Heese, in: Jaeger InsO, § 21 Rn. 17 und eingehend zum Zweck der Maßnahmen noch unten § 3 II.

² Ausführlich dazu Richter, Verschleppte Eröffnung, S. 38, 285; vgl. auch Kranzusch, Wann werden Gläubiger ausgezahlt, IfM-Materialien Nr. 193, S. 3, abrufbar unter <http://hdl.handle.net/10419/51536> (8.9.2023); Frind, ZRI 2020, 112, 113.

³ Bork, Einführung, § 13 Fn. 6.

⁴ Heese, Gläubigerinformation, S. 436 ff.

⁵ Vgl. Böhme, Unternehmensfortführung, S. 41 f.

⁶ Wegener, in: Uhlenbruck InsO, § 13 Rn. 1.

entscheiden kann, muss im Eröffnungsverfahren über Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags befunden werden.⁷

Wie erwähnt wird das Insolvenzgericht erst auf Stellung eines Insolvenzantrags hin tätig, § 13 InsO; eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen sieht die deutsche Rechtsordnung nicht vor. Über die Antragstellung und somit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind ausschließlich die betroffenen Parteien, also Schuldner und Gläubiger, dispositionsbefugt.⁸ Diesen Antrag kann damit grundsätzlich sowohl ein Gläubiger (Fremdantrag) als auch der Schuldner selbst (Eigenantrag) stellen.⁹ Bei juristischen Personen besteht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§§ 18, 19 InsO) auf Seiten des Schuldners indes eine Antragspflicht, § 15a InsO, welche die grundsätzliche Dispositionsbefugnis des Schuldners relativiert.¹⁰

Die erste Phase des Eröffnungsverfahrens, das sogenannte Zulassungsverfahren, betrifft die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags.¹¹ Zu prüfen sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen.¹² Daneben treten die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, wobei zwischen Eigen- und Fremdantrag zu unterscheiden ist: Stellt der Schuldner selbst den Antrag, so hat er die Regelungen des § 13 Abs. 1 S. 3–7 InsO zu beachten.¹³ Ein antragstellender Gläubiger hingegen muss die Voraussetzungen des § 14 InsO erfüllen und damit insbesondere seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen.¹⁴ Im Abschnitt des Zulassungsverfahrens greift die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts (§ 5 Abs. 1 InsO) noch nicht und die Parteien sind selbst für die Beibringung der die Zulässigkeit stützenden Informationen verantwortlich.¹⁵ Im Falle eines Fremdantrags kann der Schuldner als Antragsgegner die Glaubhaftmachung eines antragstellenden Gläubigers durch Gegenglaubhaftmachung erschüttern und damit selbst auf die Abweisung des Antrags als unzulässig hinwirken.¹⁶

⁷ S. auch BT-Drucks. 12/2443, S. 115 f.

⁸ Seit dem 1.7.2017 ist gem. § 111i II StPO unter den dort genannten Voraussetzungen allerdings auch die Staatsanwaltschaft zur Antragstellung berechtigt, vgl. eingehender dazu *Wolfers*, in: BeckOK-InsO, § 13 Rn. 19a f. Dieser Ausnahmefall bleibt im Folgenden mangels Relevanz für diese Untersuchung unberücksichtigt.

⁹ Instruktiv zum Eigenantrag *Pape*, in: FS Wellensiek, S. 91.

¹⁰ *Stürner*, in: MüKo-InsO, Einleitung Rn. 48.

¹¹ Eingehend dazu *Wegener*, in: Uhlenbruck InsO, § 13 Rn. 142 ff.

¹² Ausführlich *Wegener*, in: Uhlenbruck InsO, § 13 Rn. 54 ff. S. auch das Prüfungsschema der Zulässigkeit bei *Heilmeyer*, in: Beck/Depré, Praxis der Insolvenz, § 4 Rn. 24.

¹³ Hierzu detailliert unten § 11 I.

¹⁴ Ausführlich unten § 10 III.

¹⁵ Vgl. BGH, NJW 2003, 1187. Zum Eröffnungsverfahren als Streitiges Verfahren s. BGH NJW 2002, 515, 516; NJW 1961, 2016.

¹⁶ *Kirchhof* in HK-InsO, § 14 Rn. 1. Aus diesem Grunde wird das Eröffnungsverfahren auch als quasi-streitiges Verfahren bezeichnet, vgl. *Pape*, in: Uhlenbruck InsO, § 1 Rn. 2; *Vuia*, in: MüKo-InsO, § 13 Rn. 11.

Sachregister

- Abweisung mangels Masse 19, 140
Akkordstörer 88–93, 95, 132
Amtsermittlung 11, 33, 52, 72, 107, 174, 189, 193 ff.
Amtshaftung 70 f.
Anfechtung 154, 160, 177, 185
Anhörung 150, *siehe auch* rechtliches Gehör
Anhörungsrüge *siehe* Rechtsschutz
Anordnungsbeschluss 34, 101
Anordnungspflicht 101, 150
Anteilseigner 54–57
Antragsformular 190 ff.
Antragsmotivation 140 ff., 157 ff., 165 ff.
Antragspflicht 86, 94, 122, 128, 136, 158 ff., 182
– Insolvenzverschleppungshaftung 159
Antragsrücknahme 193
Arbeitnehmer 15 f., 184, 191
Arrest *siehe* einstweiliger Rechtsschutz
Aus- und Absonderungsverbot, *siehe* Verwertungs- und Einziehungsverbot
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht 11, 150, 161, 164, 185, 189 ff.
– Sanktionen 192 ff.

Begründungspflicht 73–75
Berichtstermin 20, 130, 163
Berufsfreiheit 57 f.
BetriebsEinstellung 155 ff., 163
Betriebsfortführung 135, 152 ff., 163, 183 ff.
Beurteilungsspielraum 42 f., 72, 108
Bilanz 182, 185, 190 f.

Chapter-11-Verfahren 92
Cross-Class-Cram-Down 88

Drohende Zahlungsunfähigkeit 93 ff., 102, 121 f., 130, 133, 135, 161, 180

Eidesstattliche Versicherung 174, 193
Eigenantrag 10, 122, 128 ff., 134, 157 ff.
– strategischer Eigenantrag 166 ff.
Eigentumsfreiheit 54–57, 59 f., 109
Eigenverwaltung *siehe* vorläufige Eigenverwaltung
Eilbedürftigkeit 12, 17
Eilrechtsschutz *siehe* einstweiliger Rechtsschutz
Einstweilige Verfügung *siehe* einstweiliger Rechtsschutz
einstweiliger Rechtsschutz 27–33; 41 f., 49–52
– Arrest 29 f.
– einstweilige Verfügung 29 ff.
Einzelzwangsvollstreckung 2, 28
Erforderlichkeit 39–42; 45 f.
Ermessen 42 f., 45, 46 f.
Eröffnungsbeschluss 11 f., 122 f.
Exekutivakt 43, 101

Flucht in die Insolvenz 69, 167 ff.
Forderungsverzeichnis 180, 183, 191
Freie Sanierung 124, 128
Fremdantrag 10, 122, 128 ff., 133, 139 ff.
Fruchtlosigkeitsbescheinigung *siehe* Unpfändbarkeitsbescheinigung

Gegenvorstellung *siehe* Rechtsschutz
Gesellschafter *siehe* Anteilseigner
Gesellschafterdarlehen 183
Gewerbebetrieb 55 f.
Glaubhaftmachung 10, 51 f., 142 ff., 149, 174 ff.

Gläubigerausschuss *siehe* vorläufiger

Gläubigerausschuss

Gläubigerbefriedigung 1, 17 ff.

Gläubigergleichbehandlung 1, 19 ff.,
27 ff., 41 ff., 50 ff.

Gläubigerverzeichnis 180, 183, 191

Haft *siehe* Zwangsmittel

Haftungszuweisung 21, 54, 114, 123

Hold-Out *siehe* Akkordstörer

Informationelle Selbstbestimmung 54

Insolvenzantragspflicht *siehe* Antrags-
pflicht

Insolvenzgeld 14

– Insolvenzgeldvorfinanzierung, 15 f.

Insolvenzgründe

– Zahlungsunfähigkeit 122, 130, 133,
143, 158, 175

– Überschuldung 122, 130, 133, 143,
158, 175

– Drohende Zahlungsunfähigkeit 102,
121 f., 130, 133, 135, 161, 180

Insolvenzplan 93, 131 f., 136, 166 f.

Insolvenztigma 81, 92, 145, 165

Insolvenzverschleppung *siehe* Antrags-
pflicht

Insolvenzverwalter *siehe* vorläufiger
Insolvenzverwalter

Interessenabwägung 50 f., 69

Justizgewährung 28 f., 45, 60, 109, 147

Konkursordnung 127

Kooperation 149 ff., 161 ff., 178

Kredit 57 89, 145

Kreditgeber 6, 175

Kreditschutz 57

Kreditverlust 142

Krise 120 ff.

Liquidation 126, 131 ff., 139 ff.

Marktwirtschaft 2

Massekostendeckung 13, 19

Missbrauch 37, 100

– missbräuchlicher Eigenantrag 167
ff.

– missbräuchlicher Fremdantrag 141
ff.

– Druckanträge 141

– Ausforschungsanträge 141

– Konkurrentenanträge 141; 175

– Missbrauchsschutz 37, 94, 142 ff.

Postsperrre *siehe* vorläufige Postsperrre

Prioritätsprinzip 2, 28 f.

Prognoseentscheidung 47–51, 72

Prozessuale Überholung 75 f.

Publizität 130, 145 f., 153

Quotenschaden 159

Recht auf informationelle Selbstbestim-
mung 54

Rechtliches Gehör 61–63, 109, 178 f.,
189

Rechtsmittel *siehe* Rechtsschutz

Rechtsschutz 66–77, 110 f.

– Anhöhrungsrüge 68 f.

– Gegenvorstellung 70

– Rechtsbeschwerde 72

– sofortige Beschwerde 66 ff., 72 f.,
82, 110 f.

Rechtsschutzbedürfnis 142, 176 f.

Restrukturierung

– Restrukturierungsanzeige 94 f., 103

– Restrukturierungsplan 88, 92 f., 98

– Restrukturierungsziel 80 ff., 106

– Restrukturierungskonzept 103, 114

– Restrukturierungsgericht 88

– Restrukturierungsbeauftragter 92

Restschuldbefreiung 186

Richterspruchprivileg 71

Richtervorbehalt 195

Rückschlagsperre 154, 160

Sachverständige 191, 195

Sachwalter *siehe* vorläufiger Sachwal-
ter

Sanierung

– übertragende 123 ff., 126, 132, 152
ff., 162

– freie 124, 128

– Sanierungsbescheinigung 171, 187

– Sanierungskonzept 171

- Schutzschirm 81, 116, 127, 135, 172, 187
- Sofortige Beschwerde *siehe* Rechtsschutz
- Spruchrichterprivileg 71
- Stabilisierungsanordnung
- Voraussetzungen 102 ff.
 - Wirkungen 96 ff.
 - Adressaten 98
 - Anordnungsdauer 98
- Stigmatisierung 81, 92, 145, 165
- Strategischer Eigenantrag 166 ff.
- Suhrkamp-Insolvenz 169
- Überschuldung 122, 130, 133, 143, 158, 175
- Übertragende Sanierung 123 ff., 126, 132, 152 ff., 162
- Unpfändbarkeitsbescheinigung 143, 175
- Urkundenvorlage 174
- Verfügungsbeschränkungen *siehe* vorläufiges Verfügungsverbot; Zustimmungsvorbehalt
- Vergleichsordnung 127
- Vermögensverzeichnis 184
- Verschwiegenheitspflicht 191
- Vertrauensschaden 159
- Verwertungs- und Einziehungsverbot 25 f., 58, 60 f., 85 f., 95–98, 153 f., 170 ff.
- Anspruch auf Anordnung 102, 116
- Vollstreckungsverbot 25, 29, 58 f., 82, 86 f., 96, 153 f., 170 ff.
- Anspruch auf Anordnung 82, 87, 116, 136
- Vorläufige Eigenverwaltung 78, 99 f., 115 f., 134 ff., 165 ff., 186
- Vorläufige Postsperre 25, 58, 85 f., 155, 163, 194
- Vorläufiger Gläubigerausschuss 23 f., 80 f., 84, 182
- Vorläufiger Insolvenzverwalter 22 f., 55, 151 ff., 170
- Vorläufiger Sachwalter 84 ff., 136, 165 ff., 170
- Vorläufiges Verfügungsverbot 24 f., 55, 83 f., 130, 152, 163
- Vorwegnahme der Hauptsache 20, 32, 47
- Wettlauf der Gläubiger 171
- Zahlungsunfähigkeit 122, 130, 133, 143, 158, 175
- Zahlungsunwilligkeit 104, 175
- Zulässigkeit 10, 36–38, 142 ff., 148, 169 f.
- Zulassung *siehe* Zulässigkeit
- Zustimmungsvorbehalt 23 f., 83 ff., 151, 163, 170
- Zwangsmittel 193 ff.
- Zwangsvollstreckung *siehe* Einzelzwangsvollstreckung